



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Koehler Oberkirch GmbH (vormals Papierfabrik August Koehler SE), Hauptstraße 2, 77704 Oberkirch, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

II. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton, 2015

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 3 Inhaltsbestimmungen und unter Ziff. 4 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 13.06.2022, bis einschließlich Montag, den 27.06.2022,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. und in der Stadt Oberkirch, Eisenbahnstraße 1, 77704 Oberkirch, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 10.06.2022

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Postzustellungsurkunde

Koehler Oberkirch GmbH
Hauptstraße 2
77704 Oberkirch

Freiburg i. Br. 27.05.2022
Name [REDACTED]
Durchwahl 0761 208-[REDACTED]
Aktenzeichen RPF54.3-8823-3122/10/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Änderungsgenehmigung nach §§ 10, 16 BImSchG zur Kapazitätserhöhung der
Anlage zur Papierherstellung auf 745 t/d

Anlagen

2 gesiegelte Plansätze (2 Ordner, werden mit getrennter Post versandt)

1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg folgende immissionsschutzrechtliche

1.

Änderungsgenehmigung:

1.1 Umfang

Die Koehler Oberkirch GmbH (künftig als Antragstellerin bezeichnet) wird für das Betriebsgelände am Standort Hauptstraße 2 in 77704 Oberkirch Flurstück 661/1, Gemarkung Oberkirch die Änderungsgenehmigung zur Kapazitätserhöhung erteilt.

Der wesentliche Umfang der Erweiterung ist

- Erhöhung der Maschinenkapazität von 550 t/d auf insgesamt 745 t/d mit den bestehenden Papiermaschinen (PM 3 100 t/d, PM 4 305 t/d, PM 5 340 t/d)

1.2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)

Diese Genehmigung schließt die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG ein.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den in Kapitel 3 aufgeführten Inhalts- und den in Kapitel 4 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

1.4 Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■ € festgesetzt.

2. Planunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Kapitel 3 aufgeführten Inhalts- und den in Kapitel 4 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung in Bezug auf die Planunterlagen oder vorhergehende Bescheide ergänzende und / oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3. Inhaltsbestimmungen

3.1 Emissionen (Luft)

3.1.1 Emissionsbegrenzungen

An den genannten Quellen der Papiermaschinen PM 3, 4 und 5, der Streichmaschine SM 7 und der Klebemaschine KM 1 sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Bezeichnung der Emissionsquelle	Max. Volumenstrom [Nm³/h]*	Parameter	Grenzwert [mg/m³]
Vakuumanlage PM 3	25.000	Gesamt-C	50 mg/m³
Vortrocknung PM 3	76.000	Gesamt-C	50 mg/m³
Nachtrocknung PM 3	18.000	Staub	20 mg/m³
		Kohlenstoffmonoxid	50 mg/m³
		Stickstoffoxid (als NO ₂)	100 mg/m³
		Gesamt-C	50 mg/m³
		Formaldehyd	5 mg/m³
Vakuumanlage PM 4	38.000	Gesamt-C	50 mg/m³
Vortrocknung PM 4	105.000	Gesamt-C	50 mg/m³
Zwischentrocknung PM 4	40.100	Staub	10 mg/m³
		Kohlenstoffmonoxid	50 mg/m³
		Stickstoffoxid (als NO ₂)	100 mg/m³
		Gesamt-C	50 mg/m³
		Formaldehyd	5 mg/m³
Zwischentrocknung PM 4	20.300	Staub	10 mg/m³
		Kohlenstoffmonoxid	50 mg/m³
		Stickstoffoxid (als NO ₂)	100 mg/m³
		Gesamt-C	50 mg/m³
		Formaldehyd	5 mg/m³
Nachtrocknung PM 4	17.300	Staub	20 mg/m³
		Gesamt-C	50 mg/m³
Vakuumanlage PM 5	54.500	Gesamt-C	50 mg/m³
Vortrockenpartie PM 5	125.000	Gesamt-C	50 mg/m³
Nachtrockenpartie PM 5	41.000	Staub	10 mg/m³
		Stickstoffoxid (als NO ₂)	100 mg/m³
		Gesamt-C	50 mg/m³
		Formaldehyd	5 mg/m³
		Kohlenstoffmonoxid	50 mg/m³
Nachtrockenpartie PM 5	23.000	Staub	10 mg/m³
		Stickstoffoxid (als NO ₂)	100 mg/m³

		Gesamt-C	50 mg/m ³
		Formaldehyd	5 mg/m ³
		Kohlenstoffmonoxid	50 mg/m ³
Vortrocknung SM 7	70.000	Gesamt-C	50 mg/m ³
Nachtrocknung SM 7	20.000	Staub	10 mg/m ³
		Gesamt-C	50 mg/m ³
Trocknung KM 1	31.000	Staub	10 mg/m ³
		Gesamt-C	50 mg/m ³

* im Normzustand trocken

3.1.2 Messplätze und Messstrecken

In der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 15259:2008-01 einzurichten. Die Messstellen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass gerade, ungestörte Einlaufstrecken mit 5-fachem Rohrdurchmesser und Auslaufstrecken mit 2-fachem Rohrdurchmesser vorliegen. Die Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar einzurichten, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

3.1.3 Messverpflichtung

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen unter Nr. 3.1 ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, frühestens drei Monate nach der Kapazitätserhöhung und spätestens nach sechsmonatigem Betrieb der Anlage durch Messung einer gemäß § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle nachzuweisen.

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist wiederkehrend alle 3 Jahre nachzuweisen. Für Formaldehyd ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzung wiederkehrend jährlich nachzuweisen.

Die Messstelle ist zu verpflichten, die Messplanung vorab mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen, den Termin der Messungen der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben sowie den Messbericht der Genehmigungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach der Messung direkt vorzulegen.

Den Messstellen sind alle notwendigen Daten, wie einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbefehl zur Verfügung zu stellen.

Es wird vorbehalten, an Quellen mit Formaldehydemissionen in Abhängigkeit der Ergebnisse der jährlichen Emissionsmessungen kontinuierliche Messungen für Formaldehyd zu fordern.

Die Abluftventilatoren sind mindestens jährlich zu warten.

Durch Einsatz emissionsarmer Einsatzstoffe, wie Kunstharze oder Elastomerverbindungen mit niedrigem Restmonomergehalt sowie Streichfarben, bei deren Verwendung keine oder geringe VOC-Emissionen zu erwarten sind, sind die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas zu minimieren.

3.2 Immissionsrichtwerte

Es ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen, einschließlich des Schienen- und Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände und soweit er der Anlage zuzurechnen ist (Bremsweg Schiene) sowie der Geräuschbelastung von allen anderen, der Antragstellerin gehörenden, Anlagenteile an den festgelegten Immissionsorten nicht überschreitet:

Immissionsorte			Lärmrichtwert (Zusatzbelastung)
IP 1	Leopoldstadt	Allgemeines Wohngebiet	tags 55 dB(A)
			nachts 40 dB(A)
IP 2	Koehlersiedlung	Allgemeines Wohngebiet	tags 55 dB(A)
			nachts 40 dB(A)
IP 3	Am Rebhof	Allgemeines Wohngebiet	tags 55 dB(A)
			nachts 40 dB(A)
IP 4	In der Höll	Allgemeines Wohngebiet	tags 55 dB(A)
			nachts 40 dB(A)
IP 5	Bismark- /Hindenburgstraße	Mischgebiet	tags 60 dB(A)
			nachts 45 dB(A)

3.3 Abfall-/ Abwasservermeidungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Die wasserrechtlichen Bestimmungen der Erlaubnis vom 30.12.2014
Aktenzeichen 54.3-8953.21/01 sind einzuhalten.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1.1 Aufzeichnungs- und Meldepflichten bei Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Kapazitätserhöhung ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Kopie der Meldung ist der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu übersenden.

4.1.2 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach Innen und Außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

4.1.3 Meldepflichten Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können und die aufgrund ihrer Erkennbarkeit für die Öffentlichkeit von Interesse sind oder bei denen Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe in einem nicht nur unerheblichen Umfang austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers zu besorgen ist, müssen

- sofort dem zuständigen Polizeirevier über Rufnummer 110 und
- der Genehmigungsbehörde gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

4.2 Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)

Die genehmigte Kapazitätsänderung ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

4.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die wiederkehrenden hydrochemischen Grundwasseruntersuchungen sind auf die Parameter KW (GC: Summe C6 bis C10), AOX, BIAS, MBAS, und Zr zu erweitern.

5. Hinweise

Der Bereich neben dem Gewerbekanal auf Höhe des Wasserkraftwerks kann gemäß den Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) durch die Rench überflutet werden. Für diesen Bereich sind Schutzmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 des WHG vorzusehen.

6. Begründung

6.1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.08.2021 wurde die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Kapazitätserhöhung der bestehenden Papiermaschinen mit Nebenanlagen auf dem Betriebsgelände Hauptstraße 2, Gemarkung Oberkirch, Flurstück Nr. 661/1 beantragt.

Die Kapazitätserhöhung wird durch schnellere Sortenwechsel, Reduktion des Ausschussanfalls, Reduktion der Abrisshäufigkeit, erhöhte technische Verfügbarkeit der Anlage, verbesserter Prozessstabilität, erhöhte Maschinengeschwindigkeit und optimierte Flächengewichte erzielt.

Die geplante Kapazitätserhöhung am Standort Oberkirch umfasst antragsgemäß eine Steigerung der Maschinenkapazität von 550 t/d auf 745 t/d mit einer Steigerung der Jahreskapazität von 150 000 t/a auf 200 000 t/a. Diese Kapazität setzt sich zusammen aus den Kapazitäten der PM 3 100 t/d, der PM 4 305 t/d und der PM 5 mit 340 t/d. Des Weiteren wird eine Streichmaschine SM 7 und eine Klebmaschine KM 1 betrieben.

Die Papiermaschinen, Streich-, und Klebemaschine stellen eine gemeinsame Anlage nach BImSchG dar.

Für das Vorhaben wurde ein UVP-Bericht des Büros PlanConsultUmwelt (PCU) erstellt.

Im Verfahren wurden als Träger öffentlicher Belange die Stadt Oberkirch, das Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, das Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) und die Landeseisenbahnaufsicht angehört. Seitens der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung des Landratsamtes wurden keine grundsätzlichen Einwendungen geltend gemacht. Seitens der Landeseisenbahnaufsicht wurde dem Vorhaben zugestimmt, die DEHSt äußerte sich in ihrer Stellungnahme zur Emissionshandelspflichtigkeit, sowie dahingehend, dass der Anlagenbetreiber darauf hinzuweisen ist, dass er die genehmigte Änderung ggf. im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigen muss.

Das Vorhaben wurde am 03.09.2021 im Staatsanzeiger, im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurden der UVP-Bericht und die Fachgutachten dort eingestellt. Die Antragsunterlagen (ohne Betriebsgeheimnisse) wurden im Regierungspräsidium Freiburg und bei der Stadt Oberkirch vom 13.09.2021 bis 12.10.2021 öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 13.09.2021 bis 12.11.2021 wurden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben.

Anstelle des für den 13.12.2021 geplanten Erörterungstermins wurde eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt. Für die Online-Konsultation wurden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen vom 20.12.2021 bis einschließlich 19.01.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg unter „Bekanntmachungen – Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ zugänglich gemacht. Die im Rahmen der Online-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Freiburg in dieser Entscheidung geprüft.

Die in Baden-Württemberg anerkannten Umweltverbände, die laut ihrer Satzung von dem Vorhaben berührt sein könnten, wurden über die Durchführung des Vorhabens und die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben, informiert. Die Umweltverbände haben sich nicht geäußert.

Die Anhörung nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist durch Übersendung und Abstimmung des Genehmigungsentwurfs im Zeitraum vom 14.04.2022 bis 03.05.2022 erfolgt.

6.2 Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben stellt eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar, da vom beantragten Vorhaben nachteilige Auswirkungen ausgehen können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG erheblich sein können.

Die Erweiterungsmaßnahme bedarf nach §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung.

Gemäß § 13 BImSchG ist von dieser Genehmigung auch die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG umfasst.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. Von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. Vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach § 3 Abs. 2 BImSchG sind Immissionen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Die in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Anlagen entsprechen dem Stand der Technik, weshalb bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung in den Ziffern 3 und 4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere sichergestellt wird, dass von dem konkreten

Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden.

6.3 Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen (Kapitel 3 und 4)

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung ist § 12 BImSchG. Diese dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen und gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

6.4 Zum Stand der Technik „Herstellung von Papier und Pappe“

Die BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (Sept. 2014) wurden im nationalen Recht in zwei Regelwerken abgebildet:

- TA Luft (2021)
- Anhang 28 (2020) der Abwasserverordnung

Mit dieser Entscheidung werden die Anforderungen der TA Luft 2021 umgesetzt.

Die Anforderungen nach Anhang 28 der Abwasserverordnung an die Vermeidung von Abwasser aus der Papierherstellung durch produktionsintegrierte Maßnahmen, wie Verringerung von Faserverlusten, Reduzierung des Wasserverbrauchs durch Kreislaufführung, Erfassung der Hauptwasserverbrauchsstellen, Verzicht auf Einsatzstoffe wie per- und polyfluorierte Chemikalien werden im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis umgesetzt. Diese Maßnahmen sind im Wesentlichen identisch mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu fordernden Abfallvermeidungsmaßnahmen, da hier der Begriff Abfall auch das anfallende Produktionsabwasser umfasst.

6.5 Zu den Emissionsgrenzwerten und Messverpflichtungen

Kennzeichnend für die Quellen der Trocknungsanlagen der Papierherstellung sind hohe Volumenströme zur Ableitung von Feuchte ohne weitere Abgasreinigung.

Für die Parameter Staub, NO_x und Formaldehyd wurden reduzierte Grenzwerte entsprechend TA-Luft 2021 festgelegt. Der Parameter Gesamt C wurde neu aufgenommen. Gemäß den vorliegenden Emissionsmessberichten sind die reduzierten Emissionsbegrenzungen sicher einhaltbar.

Für den Parameter Staub ist nach Nr. 5.2.1 der TA Luft 2021 ab einem Massenstrom über 0,4 kg/h ist die jeweilige Quelle auf eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ und bis zu einem Massenstrom von 0,2 kg/h auf eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ zu begrenzen. Hieraus resultieren folgende Vorgaben:

Abluftvolumenstrom > 40 000 m³, Begrenzung auf 10 mg/m³

Abluftvolumenstrom > 20 000 m³, Begrenzung auf 20 mg/m³

Formaldehyd ist an den Quellen der Trocknungsanlagen gemäß vorliegenden Emissionsmessungen in einer Konzentration von wenigen mg/m³ nachweisbar. In Verbindung mit den hohen Volumenströmen ergibt sich für die Summe aller Quellen eine genehmigte Maximalfracht von 0,71 kg/h.

Unter Berücksichtigung, dass es sich um kontinuierliche Prozesse ohne Abgasreinigung handelt wurde auf eine kontinuierliche Messung verzichtet und jährlich wiederkehrende Emissionsmessungen auf Formaldehyd vorgesehen.

6.6 Zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Antragstellerin hat 2016 einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) aufgrund eines früheren Genehmigungsverfahrens vorgelegt. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wurde vom Ingenieurbüro GHJ eine Relevanzprüfung durchgeführt und für die wiederkehrenden hydrochemischen Grundwasseruntersuchungsparameter angepasste Parameter empfohlen. Daher wird das bestehende Untersuchungsprogramm (10 Kationen und 9 Anionen sowie 12 sonstige/Summenparameter) um die Parameter KW (GC: Summe C6 bis C10), AOX, BIAS, MBAS, und Zr erweitert.

6.7 Zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die Anlage zur Papierherstellung unterliegt dem Geltungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG mit ein.

6.8 Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

6.8.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Bei der Prüfung wurden der UVP-Bericht, die weiteren Antragsunterlagen, insbesondere die erstellten Gutachten sowie die zum Verfahren eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen. Die Prüfung nach den §§ 20 und 21 der 9. BImSchV i. V. m. den §§ 24 und 26 UVPG hat folgendes ergeben:

6.8.2 Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung

Umweltauswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit.

Lärm

Bezüglich des Schutzguts Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit ist festzuhalten, dass bezüglich des Produktionslärms voraussichtlich eine geringe Erhöhung zu erwarten ist. Diese Erhöhung um ca. 1,3 dB wirkt jedoch lediglich im Inneren und kommt aufgrund der Einhausung der Maschinen nicht in relevantem Maß nach Außen zum Tragen. Die nach Außen wirkenden Lärmquellen (z.B. Lüftung) bleiben wie bisher unverändert, so dass sich hier keine Veränderung ergibt, wie die ergänzende schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine und Jud vom 21.12.2021 nachvollziehbar darstellt.

Bei der Frage der Mehrbelastung des genannten Schutzgutes durch Verkehrslärm ist zwischen LKW- und Schienenlärm zu unterscheiden. Das worst-case- Szenario, mit der maximalen Anzahl zusätzlicher LKW Fahrten sieht 6,5 zusätzliche Fahrten pro

Tag aufgrund der Kapazitätserhöhung vor. Worst-case bedeutet, dass diese Werte höchstens an Tagen mit besonders viel Verkehr zustande kommen (z.B. am Tag nach einem „verlängerten Wochenende“). Dieses Szenario übertrifft also den tatsächlichen, regelmäßigen Bedarf. Sie finden zwischen 6- 22 Uhr statt. Die LKW-Fahrten verlaufen über die B28 und die Strandbadstraße. Die Fahrwege wurden im Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine und Jud vom 29.11.2021 und vom 21.12.2021 dargestellt. Die Belieferung der Fabrik findet weiterhin auch über die Schiene statt. Dabei werden jeweils zwischen 17:00 und 18:00 Uhr neun leere Wagons auf dem Firmengelände abgeholt und zum Bahnhof in Oberkirch gebracht, wo sie gegen neun beladene Wagons ausgetauscht werden. Die beladenen Wagons verbringt ein Zweiwegefahrzeug auf das Betriebsgelände. Dort werden diese am folgenden Tag verladen, zusätzlich kommt es zu Rangiervorgängen. Diese finden zwischen den Betriebsgebäuden statt. Die Anlieferung der Rohstoffe und sonstigen Betriebsmittel, sowie die Abholung der Fertigware, Abfälle etc. findet direkt auf dem Werksgelände per LKW statt.

Mit dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine und Jud vom 19.07.2021 ist nachvollziehbar dargelegt, dass die an die Schallimmissionen gerichteten, gesetzlichen Anforderungen auch bei Zugrundelegung des Maximalfalls (Verdoppelung des Schienenanlieferverkehrs) eingehalten werden. Behördlicherseits wird Ziff. 7.4 der TA Lärm sowohl für die vom Privatgleis der Antragstellerin stammenden Immissionen als auch für den ersten Bremsvorgang des Anlieferzugs angewendet. So ergibt sich für Tags ein Immissionsrichtwert für diesen Verkehrslärm von 60 dB(A). Dieser Wert wird mit den im Lärmgutachten errechneten 55 dB(A) unterschritten.

Die ergänzte schalltechnischen Untersuchung Bewertung vom 21.12.2021 zeigt, dass bei Gesamtbetrachtung des „Teilpegels Produktion“ mit dem „Teilpegel Lieferverkehr“ ein Gesamtbeurteilungspegel für Tags ergibt, der jeweils unterhalb der nach der TA Lärm für die maßgeblichen gesetzten Immissionspunkte, liegt. Durch die Erhöhung des Lieferverkehrs kommt es im Vergleich zu einer Pegelerhöhung von unter 1 dB. Die Teilpegel, die bei einer Kapazitätserhöhung durch den reinen Lieferverkehr bedingt sind liegen unterhalb der Immissionswerte für den Tag (zwischen 4-18 dB).

Die ergänzte schalltechnische Untersuchung wurde auf Anregung der Stadt Oberkirch gefertigt und in die behördliche Wertung miteinbezogen. Die seitens der Stadt

geäußerten Nachfragen bezüglich einer genaueren Darstellung des prognostizierten Produktionslärms, einer plausiblen Darstellung der Verlagerungsprozesse der Warenströme zwischen Schiene und LKW, einer dezidierten schalltechnischen Bewertung des mit dem Vorhaben ausgelösten Verkehrs konnten im Verfahren geklärt werden.

Somit ergibt sich keine bezüglich dieses Punktes keine relevante Erhöhung durch die Erweiterung.

Geruch

Durch die Kapazitätserhöhung selbst kommt es nicht zu höheren Geruchsimmissionen, da als relevante Geruchsquelle vorrangig die Abwasserreinigungsanlage in Betracht kommt und deren Betriebsweise nicht geändert wird. Eine Änderung der Grenzwerte der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis ist durch die Kapazitätserhöhung nicht erforderlich.

Luft

Emissionen

Die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen müssen die Grenzwerte der gesetzlichen Regelwerke einhalten. Die der Beurteilung zu Grunde liegenden Immissionswerte für die relevanten Schadstoffe erfolgen gemäß den Anforderungen der TA Luft. Zur Meidung bzw. Reduzierung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind Emissionsgrenzwerte und deren wiederkehrenden Überwachung festgelegt. Der größte Teil der Emissionen bei der Papierproduktion wird vom bestehenden Heizkraftwerk verursacht. Dieses bleibt auch nach Kapazitätserhöhung bei den 2012 genehmigten Grenzwerten. Durch die veränderten spezifischen Verbräuche treten für das Heizkraftwerk keine Vergrößerungen der Last auf. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für relevante Auswirkungen der Kapazitätserhöhung auf die Luftimmissionen.

Verkehr

Der Wareneingang wird von der Straße auf die Schiene derart verlegt, dass es durch die Kapazitätserhöhung zu zusätzlichen Fahrten von ca. 6,4 LKW/Tag kommt. Um ca. 3.000 LKW Fahrten wird durch die Mehrnutzung von Zügen die Straße entlastet. Dadurch kommt es zu einer Emissionseinsparung (im Vergleich der Verkehrsmittel) bei Treibhausgasen, Kohlenmonoxid, flüchtigen Kohlenwasserstoffen, Stickoxiden

und Partikeln. Die LKW erreichen dabei, bei versandfertiger Ware, eine optimierte Gewichtsausnutzung von 21,5 t.

Der Verkehrsweg führt über die Umfahrung Querspange Ost und die B 28. Der innerörtliche Verkehr wird so nicht tangiert. Auf dem Strandbadweg verkehren aktuell 2.500 Fahrzeuge pro Tag, sodass die Mehrfahrten der Kapazitätserhöhung keinen relevanten Einfluss zeitigen.

Die Änderung der Kapazität zeitigt keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft aufgrund des gestiegenen Verkehrs.

Abwasser

Das bei der Produktion entstehende Abwasser wird der bestehenden Betriebskläranlage zugeführt. Der spezifische Wasserverbrauch pro Tonne Papier wurde bereits um 19,1 % gegenüber 2003 gesenkt. Der Anstieg im Brunnenwasserverbrauch im Vergleich zu 2003 von 2,5% ist durch die Inbetriebnahme des Kühlwasserbrunnens 2018 bedingt- das entnommene Wasser wird ausschließlich zu Kühlzwecken im Heizkraftwerk verwendet. Dieser Schritt ist bedingt durch immer häufiger auftretende Wetterextreme mit geringen Niederschlägen und hohen Lufttemperaturen.

Auch die spezifische Abwassermenge wurde im Vergleich zu 2003 gesenkt (27%), die genehmigten Grenzwerte werden unterschritten.

Aufgrund der durchgeführten Wassersparmaßnahmen kann mit gleichem Wasserverbrauch eine höhere Papiermenge produziert werden. Die anfallende Abwassermenge durch die Kapazitätserhöhung wird durch die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis abgedeckt. Die in der Erlaubnis festgesetzten Abwassermengen und –frachten müssen durch die Kapazitätserhöhung nicht angepasst werden.

Auswirkungen auf menschliche Nutzungen im Abstrom sind daher nicht zu erwarten.

Abfallentsorgung

Durch die Kapazitätserhöhung kommt es zu einem, im Vergleich, größerem Anfall von Faser- und Papierschlamm. Diese Abfälle werden im Kraftwerk in Oberkirch thermisch verwertet wobei sich keine Änderungen der genehmigten

Emissionsmassenströme und –konzentrationen ergeben. Der Faserverlust beträgt aktuell 3 % im Vergleich zum Merkblatt zur Besten Verfügbaren Technik (BVT) das 1-10% vorsieht.

Die Abfallentsorgung bedingen keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Nutzung.

Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Anlagenstandort

Durch die Änderung findet keine zusätzliche Versiegelung statt. Auch kommt es nicht zu baulichen Veränderungen.

Festzustellen ist somit, dass kein Eingriff im Sinne eines Flächenbedarfs auf Flora und Fauna besteht.

Immissionen von Luftschadstoffen, Anlagenumfeld

Die Kapazitätserhöhung zeigt sich bezüglich der Emissionen hauptsächlich in denjenigen, die vom Heizkraftwerk verursacht werden. Dieser Emissionspfad bleibt in den genehmigten Strömen und Konzentrationen. Akkumulierende Schadstoffe, die zu einer Anreicherung in der Nahrungskette führen könnten werden von der Anlage nicht emittiert.

In Bezug auf die Natura2000 Gebiete sowie die geschützten Biotop ist damit keine negative Beeinträchtigung zu erwarten.

Erzeugung von Lärm, Licht und Erschütterungen

Die Schallimmissionen liegen mit 51 dB(A) unterhalb der 52 dB(A)-Isophone, die ein potentielles Anzeichen für eine gewisse Verringerung der Habitateignung für bestimmte Vogelarten angesehen werden kann.

Die Anlage bewirkt keine Erschütterungen.

Die Lichtemissionen bleiben unverändert. Sie bestehen in einer normalen Gebäudebeleuchtung ohne Fernwirkung auf lichtsensitive Populationen. Hinzu kommt die Beleuchtung der Anlage, die in Tor- und Gebäudebeleuchtung ohne weite Leuchtwirkung besteht. Die Lichtemissionen wirken auf verschiedene Insektengruppen, beeinträchtigen die Population dabei aber nicht erheblich.

Insgesamt ergibt sich keine relevante Änderung der Emissionsmassenströme und -konzentrationen mit Auswirkungen auf empfindliche Ökosysteme oder Vegetation. Es kann nachvollzogen werden, dass sich die betroffenen Tiergruppen bezüglich der sonstigen Störwirkungen sowie die Geräuschkulisse des Vorhabens bereits angepasst haben. Der Konflikt wird in der UVP zurecht als unerheblich eingestuft.

Boden

Im störungsfreien Betrieb der Anlage sind keine Immissionen zu erwarten, die sich in einer Schadstoffbelastung der umliegenden Böden auswirken könnte. Im Bereich des Baugrundstücks liegen nach Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde keine Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen vor. Es bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken oder Anregungen.

Der Konflikt wird somit zurecht in der UVP als unerheblich eingestuft.

Wasser

Grundwasser

Durch die Erhöhung der Kapazität ändert sich nichts an der erlaubten und in diesem Maße geprüften Grundwassernutzung. Durch das Unterbleiben von baulichen Maßnahmen kommt es nicht zu indirekten Auswirkungen auf das Grundwasser z.B. in Gestalt von verringerten Grundwasserspenden durch Versiegelung. Die im Verfahren beteiligte Untere Wasserbehörde äußerte keine Bedenken oder Anregungen bezüglich des Grundwasserschutzes.

In der Grundwasserentnahme ist aufgrund des bereits geprüften Umfangs lediglich ein geringer Konflikt zu sehen- die Grundwassergefährdung ist hingegen, aufgrund der hohen Grundwasserstände, als mittlerer Konflikt einzuschätzen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden eingehalten. Durch die Kapazitätserhöhung sind keine neuen Anlagen die der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen hinzugekommen.

Oberflächengewässer

Bezüglich der Oberflächenentwässerung entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, da es zu keiner Flächenversiegelung kommt. Dies

wurde auch seitens der unteren Wasserbehörde so bestätigt. Auch bestehen hier bezüglich der oberirdischen Gewässer und des Hochwasserschutzes keine Bedenken.

Abwassereinleitung

Bezüglich des Abwassers wird mit Blick auf Wasserverbrauch und anfallendes Abwasser auf die Ausführungen verwiesen, die bei dem Schutzgut Mensch getätigt wurden.

Hier ergibt sich für die Bewertung, dass die Kapazitätserhöhung auf die genehmigten Abwassermengen und –frachten ohne Einfluss bleibt.

Klima

Der größte Anteil an Emissionen kommt über das Kraftwerk, welche sich durch die Kapazitätserhöhung nicht verändern. Bezüglich des Wasserdampfes kommt es zu einer Erhöhung der Wasserdampfemissionen von derzeit 495 t/d um 175,5 t/d auf 670,5 t/d. Mögliche Auswirkungen der erhöhten Wasserdampfemissionen wären Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Erhöhung der Lufttemperatur und Verringerung der Sonnenscheindauer durch Verschattung, sowie Erhöhung der Niederschläge und Vereisung. An Schönwettertagen werden Dampfschwaden in unmittelbarer Nähe der Quelle nur in wenigen Fällen noch sichtbar sein. Die relativ geringen Mengen der Dampfemissionen bewirken im langfristigen Mittel des Witterungsgeschehens keine erkennbaren Effekte. Modellrechnungen haben eine mögliche Temperaturerhöhung in der näheren Umgebung durch die Dampfemissionen von 0,02°C ergeben. Aufgrund von Erfahrungen bei bestehenden Anlagen ist bezüglich der Wasserdampfemissionen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Klimas auszugehen.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für relevante Auswirkungen der Kapazitätserhöhung auf das Klima.

Lufthygiene

Als wesentlich ist, die Emissionen betreffend, der Wasserdampf zu bewerten. Dieser entsteht bei der Trocknung des Papiers und tritt als Dampfwolke über Quellen im Dach aus. Die Anlagen werden regelmäßig überwacht. Die Grenzwerte nach TA Luft werden eingehalten. Das Heizkraftwerk bleibt auch nach Kapazitätserhöhung bei den 2012 genehmigten Grenzwerten. Durch die veränderten spezifischen Verbräuche treten für das Heizkraftwerk keine Vergrößerungen der Last auf.

Die Immissionsbelastungen werden vorrangig durch das Heizkraftwerk erzeugt. Die Kraftwerksleistung wird durch die Kapazitätserhöhung nicht tangiert.

Landschaftsbild/Erholungsfunktion

Durch die Änderungen der Kapazität sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Erholung zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter durch den geplanten Betrieb der Anlage betroffen.

Abweichungen vom Normalbetrieb/ Betriebsstörungen

Bei den zu betrachtenden Störungen ist zwischen den anlageninternen Ereignissen und den möglichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs zu unterscheiden.

Bei den anlageninternen Ereignissen sind die verschiedenen Szenarien inklusive der Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren bzw. Beeinträchtigungen dargestellt.

Anlagen in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird unterliegen den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die Anlagen sind abhängig von Ihrer Wassergefährdungsklasse und Volumen in Gefährdungsstufen eingeteilt und entsprechend den Vorgaben der AwSV angezeigt. Die Anlagen sind dokumentiert und werden entsprechend Ihrer Gefährdungsstufen vor Inbetriebnahme bzw. wiederkehrend durch eine ZÜS geprüft. Durch die Kapazitätserhöhung haben sich keine Änderungen an den AwSV Anlagen ergeben.

Ein rechnergestütztes Prozessleitsystem steuert und überwacht die Prozessschritte der Papiermaschinen. Störungen werden sofort angezeigt, wodurch sofort Gegenmaßnahmen zur Behebung durchgeführt werden können.

Mögliche Störungen des Betriebs werden folgendermaßen vermieden:

Anlagen mit Gefahrenpotenzial sind derart mit technischen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet, dass mögliche Zwischenfälle höchstens in minimalem Ausmaß

Auswirkungen nach Außen haben können. Diese seltenen Fälle kleinen Ausmaßes können durch diverse organisatorische Maßnahmen gut gehandhabt werden.

Überwachungsbedürftige Druckbehälter und ihre Anlagenteile werden wiederkehrend durch eine ZÜS geprüft.

Die Betrachtung eines Flugzeugabsturzes, eines Gebäude- oder Dacheinsturzes über der Anlage wurde vernünftigerweise ausgeschlossen.

Erdbeben und Hochwasser können am Standort vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Der Schutz gegenüber Starkregenereignissen liegt in der Verantwortung des Betreibers.

Sonstige Störungen (Ausfall der Versorgung z.B. mit Gas/ Wasser/ Roh- oder Hilfsstoffen) bewirken lediglich die (Teil-) Einstellung der Produktion und zeitigen keine Nachteile oder Gefahren für Mensch und Umwelt.

Aufgrund der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, der geringen Eintrittswahrscheinlichkeiten und der geringen Mengen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen.

Bezug zur 12. BImSchV

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der 12. BImSchV. Die Mengenschwellen der 12. BImSchV werden nicht überschritten.

Wechselwirkungen

Den Wechselwirkungen zugrunde gelegt ist die Prüfung der synergetischen und kumulativen Auswirkungen, sowie der Verlagerungseffekte und Problemverschiebungen.

Zu prüfen war hier die mögliche Bildung von Photooxidanzien durch die emittierten Stickoxide und organischen Komponenten, weil diese zusammen mit der Sonneneinstrahlung die Ausgangskomponenten zur Bildung dieser Stoffgruppe (Ozon, Peroxiacetylnitrat PAN) darstellen. Aus Kenntnis der Hauptemittenten dieser Ausgangskomponenten kann allerdings der sehr geringe Anteil dieser Emissionen der geplanten Kapazitätserhöhung abgeleitet werden. Weitere Wechselwirkungen von Bedeutung liegen nach aktuellem Stand nicht vor.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Im Bereich Lärm oder Luftschadstoffe kommt es zu keinen grenzüberschreitenden Auswirkungen. Die Abwassereinleitung in die Rench, die anschließend in den Rhein führt, ist grenzüberschreitend. Jedoch sind die Auswirkungen auf die Rench aufgrund der Auswirkungsbetrachtung als unerheblich zu betrachten und führen nicht zu einer Verschlechterung des chemischen oder ökologischen Zustands.

Hochwassergefährdung

Innerhalb des Papierfabrikgeländes sind keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (100-jährliche Überflutung durch oberirdische Fließgewässer) ausgewiesen. Eine direkte Überflutung durch oberflächlich abfließenden oder sich aufstauenden Starkregen kann aber nicht ausgeschlossen werden. Die Sicherung liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers.

6.8.3 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Da das Vorhaben nicht zu einer Bodenversiegelung führt werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete

Bezüglich der Natura 2000 Gebiete fand eine Überprüfung der FFH-Erheblichkeit der Immissionen, welche durch die Anlage bedingt sind, statt.

Ergeben sich aus den festgelegten oder entwickelten Erhaltungszielen keine Angaben zu der Verträglichkeit von Luftverunreinigungen, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der TA Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten können. Dabei ist die Widerlegung dieser Annahme möglich, wenn substantiiert dargelegt wird, dass die Einhaltung der TA Luft den Gebietsansprüchen nicht entspricht.

Hier war zu prüfen, inwieweit die durch die Emissionen der Kapazitätserhöhung auf die Schutzziele des FFH-Gebiets 7413-341 „Östliches Hanauer Land“ in 2,9 km Entfernung erheblich sind. Vor dem Hintergrund der geringen Emissionen der Anlage und der großen Entfernung kommt die UVP nachvollziehbar zum Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele aus der Kapazitätserhöhung folgt.

Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Auswirkungen auf besonders geschützte Arten werden durch die Kapazitätserhöhung nicht bedingt.

Sonstiges:

Die Sicherheit des Bahnbetriebes wird, wie sich aus der Stellungnahme der Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg vom 20.09.2021 ergibt, nicht beeinträchtigt.

6.8.4 Fazit UVP

Wie zutreffend in der UVP beschrieben, wird in zahlreichen Bereichen durch die Kapazitätserhöhung keine Änderung der vorliegenden Verhältnisse bewirkt. Behördlicherseits konnte nachvollzogen werden, dass die Erhöhung maßgeblich durch schnelleren Sortenwechsel; Reduktion des Ausschussanfalls, Reduktion der Abrisshäufigkeit, erhöhte technische Verfügbarkeit der Anlage, verbesserter Prozessstabilität, erhöhte Maschinengeschwindigkeit, optimierte Flächengewichte erreicht wird. Dadurch ändern sich die Umweltauswirkungen in vielen Bereichen nicht (wie dargelegt z.B. bzgl. des Anlagenstandorts, des Geruchs...). Gleichzeitig werden in diesen Bereichen die bereits zugelassenen Anforderungen erfüllt.

Die Bereiche, in denen die Kapazitätserhöhung Änderungen mit sich bringt, bewegen sich insgesamt im gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Dies gilt auch für die höheren Verkehrsströme auf LKW und Schiene, die wie gutachterlich überzeugend dargelegt, den Anforderungen der TA Lärm genügen.

Im Ergebnis sind aufgrund der Konfliktanalyse keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die untersuchten Schutzgüter Menschen, insbesondere auch die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Das Vorhaben kann daher nach §§ 20 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG als zulässig bewertet werden. Die Bewertung ist wesentliche Grundlage für die Zulassung des Vorhabens unter den in diesem Bescheid geregelten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

6.8.5 Einwendungen

Einwendungen wurden erhoben von den Firmen BAUSTOLZ Stuttgart GmbH-WOHNSTOLZ GmbH und Strenger Bauen und Wohnen GmbH, Karlstraße 8/1, 71638 Ludwigsburg. Die Einwenderinnen sind Eigentümerinnen eines Grundstücks, das südwestlich, getrennt durch eine Bahnlinie, an das Firmengelände angrenzt.

Die Einwendungen bezogen sich auf:

- die Entwicklung eines neuen Quartiers mit Wohnbebauung in Form von Mehrfamilien- und Reihenhäusern auf ihrem Grundstück. Dazu wurden Ausführungen zum Stand des Planungsprozesses gemacht, sowie dargelegt, dass ein „verträgliches Nebeneinander des bestehenden wie des beantragten geänderten Anlagenbetriebs mit benachbarten (Wohn-)Nutzungen rechtlich möglich ist. Dazu wurde, mit Schreiben vom 19.01.2022, weiterhin ein Gutachten eingereicht. Nach Ansicht der Einwenderinnen hätte der aktuelle Planungsstand Erwähnung in den Unterlagen finden müssen.

Insgesamt ist zu diesem Punkt auszuführen, dass der Planungsprozess zur Erweiterung des Bebauungsgebietes Neumatt sich aktuell in einem für das BImSchG Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigungsfähigen Stand befindet. Dem in den Einwendungen dargestellte Baugebiet fehlt es bereits am Aufstellungsbeschluss der Gemeinde, sodass jedenfalls ein für das vorliegende Verfahren unerhebliches Planungsvorstadium vorliegt. In der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2022 lehnte der Gemeinderat darüber hinaus die Umnutzung des Areals in Wohnbaufläche ab. Somit ergibt sich diesbezüglich keine Unvollständigkeit der Antragsunterlagen.

- Weiter wird seitens der Einwenderinnen vorgebracht, dass In der UVS (Seite 8) der Stand des FNPs mit Stand des Jahres 2015 zugrunde gelegt wird. Damit würde der Bebauungsplan 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Neumatt“ vom 29. März 2019 nicht berücksichtigt. Hier wurden Wohnbauflächen ausgewiesen, im Flächennutzungsplan waren diese hingegen noch als gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen festgesetzt. Die aktuelle Situation wäre somit bzgl. Luft-Schall und Geruchsstoffen nicht berücksichtigt worden.
In der Online-Konsultation im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde diese Darstellung von der Antragsstellerin

aufgegriffen und ausgeführt, dass das genannte Baugebiet durch seine Entfernung von der Anlage von Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen sei.

Der dargestellte Flächennutzungsplan wurde nicht bezüglich des beschriebenen Bebauungsplans „Neumatt, 1. Änderung“ weiterentwickelt. Daraus ergibt sich für das gegenständliche Verfahren jedoch keine faktische Folge.

Zuerst ist anzuführen, dass sich nichts anderes in Bezug auf den Prüfungspunkt der Lärmwerte ergibt. Bereits aus den gesetzten Punkten lässt sich, in Kombination mit den gefertigten Gutachten der Antragstellerin ersehen, dass die Lärmwerte eingehalten werden können.

Innerhalb der Gebäude wird aufgrund der Kapazitätssteigerung um 35% von einer Erhöhung des Hallenpegels um nicht mehr als 1 dB ausgegangen. Weitergehend wird der Innenpegel als nicht maßgebliche Schallquelle für die Immissionsorte dargestellt. Diese Argumentation des Gutachters ist plausibel.

Die betrieblichen Außenschallquellen unterschreiten den Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten.

Für das etwas entferntere neue „allgemeine Wohngebiet“ westlich des Betriebsgeländes wurde keine separate Betrachtung durchgeführt. Allerdings wurde der näher liegende Immissionsort Bismarck-/Hindenburgstraße (Mischgebiet) explizit betrachtet.

An diesem Immissionsort wird bereits der Immissionsrichtwert für „allgemeine Wohngebiete“ tags einhalten. Für den Nachtzeitraum wird der Beurteilungspegel durch die Kapazitätserhöhung nicht beeinflusst. Die Erhöhung des Pegels durch die Kapazitätserhöhung wird nur durch den Lieferverkehr beeinflusst, welcher ausschließlich tagsüber stattfindet.

Dessen ungeachtet wird behördlicherseits davon ausgegangen, dass die Nachtwerte im westlich gelegenen „allgemeinen Wohngebiet“ eingehalten werden. Dies ergibt sich daraus, dass am Immissionsort Bismarck-/Hindenburgstraße 2015 ein Wert von 45 dB gutachterlich gemessen wurde. Seit dieser Messung wurde die Belüftung der Biologie geändert. Dies hat nach den Eigenmessungen der Firma zu einer erheblichen Verbesserung der Lärmwerte am genannten Immissionsort geführt. Auch

behördlicherseits wird jedenfalls von einer signifikanten Verbesserung der Lärmwerte aufgrund der Änderung ausgegangen. Zusätzlich kann näherungsweise von einer Verminderung des Schallpegels um 6 dB bei einer Verdopplung des Abstands ausgegangen werden. Insgesamt ergibt sich so bereits rein rechnerisch ein Wert unter den für ein allgemeines Wohngebiet festgelegten 40 dB. Es wird hier somit kein Konflikt gesehen.

Somit ist lediglich die Zunahme des Lieferverkehrs durch die Bahn und LKW als entscheidende Faktoren zu beurteilen. Der Gutachter stellt dar, dass die Erhöhung des Verkehrs zu einer maximalen Pegelerhöhung von 1 dB führt. Mit dieser Erhöhung werden die Immissionsrichtwerte an allen festgelegten Immissionsorten tags und nachts sicher eingehalten.

Zusätzlich wurde der zu berücksichtigende Schienenlärm am Ort des maximalen Pegels auf Höhe der Abzweigstelle im Mischgebiet untersucht. Hierbei kann laut Gutachteraussage auch bei einer Verdopplung des Schienenlieferverkehrs (Maximalfall) in diesem Mischgebiet auch der Wert für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Seither wurde der Ablauf des Rangiervorgangs bezüglich Lärm optimiert, so dass von einer deutlichen Verbesserung ausgegangen werden kann. Bezüglich der Geruchsprognose wird auf den Unterpunkt zur Zusammenfassung der UVP in dieser Genehmigung verwiesen. Auch hier ergibt die Berücksichtigung des Baugebiets „Neumatt“ keine Änderung.

Bezüglich der Luftimmissionen gilt, dass sich diese nur bezüglich des Wasserdampfes verändern. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur entsprechenden Einwendung verwiesen.

- Weiter wird vorgebracht, dass die aktuelle TA Luft (Stand 18. August 2021) auf das Vorhaben Anwendung finden müsse, da die Unterlagen aktuell unvollständig seien.

Hierzu wird ausgeführt, dass behördlicherseits, ungeachtet der Vollständigkeitsfrage- die anders gesehen wird- die aktuelle TA Luft zur Prüfung verwandt wurde. Das Vorhaben genügt den darin gemachten Vorgaben.

- Von den Einwenderinnen wurde weiter vorgebracht, dass ihr nicht nachvollziehbar sei, dass durch die Kapazitätssteigerung keine Erhöhung der Grund- oder Abwasserentnahme bewirkt würde. In der Online-Konsultation geht die Antragstellerin darauf ein und legt dar, dass die jeweilige Wassermenge im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis gedeckt sei und durch die ständige Optimierung der Betriebsprozesse keine zusätzlichen Wassermengen erforderlich seien.

Diese Darstellung kann von der Genehmigungsbehörde nachvollzogen werden. Die Einhaltung wird anhand der monatlichen Eigenkontrollen sowie der jährlich mehrfach stattfindenden amtlichen Kontrollen überwacht. Die anfallende Abwassermenge wird auch stark von den Flächengewichten der produzierten Papiersorten und der Anzahl der Sortenwechsel beeinflusst und ist nicht linear mit der Tagtagestonnage produziertem Paper darstellbar. Somit kann die Abwassermenge auch bei gleichen Tagestonnagen schwankend sein. Die spezifischen Wassersparmaßnahmen ermöglichen daher eine höhere Produktionskapazität innerhalb der Grenzwerte der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Schwankungen in der Abwassermenge hat es vorher gegeben und wird es zukünftig geben, diese sind jedoch von den bestehenden Erlaubnissen abgedeckt.

- Die Einwenderinnen weisen darauf hin, dass auch die Betrachtung der Geruchsemissionen und -immissionen nicht nachvollziehbar sei. In der Online-Konsultation hat sich die Antragstellerin hierzu geäußert und zum einen angeführt, dass eine kontinuierliche Messung von Geruchsimmissionen nicht möglich sei und zum anderen habe es lange keine Vorkommnisse in diesem Bereich gegeben. Weiter könnten solche Immissionen durch die Kapazitätserhöhung nur entstehen, wenn grundsätzliche Produktionsverfahren oder stark veränderte Einsatzstoffe eingesetzt würden, was nicht der Fall sei.

Die Kapazitätserhöhung kann, nach Überzeugung der Behörde aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie der Kenntnis der Vorgänge, keine Auswirkung in Form einer Geruchserhöhung zeitigen. Geruchsproblemen bei der Papierproduktion ergeben sich (wenn sie auftreten) typischerweise ursächlich aus der Abwasseranlage (z.B. bei Problemen in der Biologie) oder der Klärschlammverbrennung. An diesen beiden Bereichen wird sich jedoch die Kapazitätserhöhung nicht auswirken. Aktuell bestehen nach dem behördlichen Wissen, keine Geruchsprobleme. Insbesondere ist

die Biologie gut eingestellt und die Anlagentechnik der Abwasserreinigungsanlage ermöglicht das schnelle reagieren auf schwankende Abwasserfrachten.

- Die Einwenderinnen monieren weiter, dass die relevant gefährlichen Stoffe (Unterlage 14.1) pauschal unter Hinweis auf die Betriebsgeheimnisse keine Abschätzung der Einflüsse zulässt. Dies ergebe sich auch nicht aus der Relevanzprüfung. So fehle es an der Prüfungsgrundlage, da die angegebenen Monitoringmaßnahmen in der Zukunft die fachliche Bewertung durch die Behörde aufgrund einer ausreichenden Untersuchungsgrundlage nicht ersetzen können. Die Erwiderung der Antragstellerin in der Online-Konsultation legt dar, dass aufgrund der genannten Einsatzstoffe auf die Rezepturen zurückgeschlossen werden könne und daher eine Veröffentlichung der Stoffliste nicht möglich sei. Die Stoffliste liege allerdings der Genehmigungsbehörde vor. Die Relevanzprüfung erfolgte durch ein externes Gutachterbüro.

Das Geheimhaltungsinteresse der Antragstellerin überwiegt im Ergebnis gegenüber dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit bzw. Nachbarschaft. Der Einwendung kann überdies tatsächlich entgegengebracht werden, dass der Genehmigungsbehörde und den beteiligten Trägern öffentlicher Belange im Verfahren die vollständige Stoffliste zur Beurteilung vorlag.

Ein Betriebsgeheimnis ist „jede Tatsache, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb steht, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt, also nicht offenkundig ist und nach dem bekundeten Willen des Betriebsinhabers geheimgehalten werden soll“ (Landmann/Rohmer GewO § 21a Rn. 7; für § 10 Abs. 2 ebenso Czajka in Feldhaus BImSchR Rn. 31; Sellner Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen Rn. 131; Rebentisch NJW 1980, 99 (100); vgl. eingehend zur Begriffsbestimmung Breuer NVwZ 1986, 171 ff.). Als Betriebsgeheimnisse sind solche Tatsachen anzusehen, die sich auf technische Gesichtspunkte der geplanten Anlage beziehen (Leckner/Eisele in Schönke/Schröder StGB § 203 Rn. 11; Rebentisch NJW 1980, 99 (100)). Betriebsgeheimnisse können daher neben technischem Know-how insbesondere auch Maßnahmen zum Sabotageschutz sein (vgl. VG Koblenz GewArch 1975, 294; Czajka in Feldhaus BImSchR Rn. 31).

Objektiv muss daher die Tatsache geheim, dh nicht offenkundig und allein dem Antragsteller und den von ihm eingeschalteten Personen bekannt und zugänglich

sein (vgl. Roßnagel/Hentschel in GK-BImSchG Rn. 232, 234). Subjektiv soll sie nach dem Willen des Antragstellers weiterhin geheim gehalten werden, wobei dieser Wille nach außen hin erkennbar bekundet werden muss. Dies geschieht in der Regel durch die vom Gesetz vorgesehene gesonderte Kennzeichnung und getrennte Vorlage der seiner Ansicht nach geheim zu haltenden Unterlagen. Darüber hinaus muss der Wunsch weiterer Geheimhaltung dadurch begründet sein, dass andernfalls – also bei Bekanntwerden der Tatsachen – (wirtschaftliche) Nachteile für den Antragsteller drohen könnten (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 96. EL September 2021, BImSchG § 10 Rn. 60, 61). Dieses Interesse der Antragstellerin liegt hier vor. Die Antragstellerin produziert Spezialpapiere. Dabei steht sie im internationalen Wettbewerb. Die genaue Zusammensetzung der Spezialpapiere ist der Konkurrenz nicht bekannt, jedoch könnte eine Stoffliste hier Schlussfolgerungen ermöglichen und letztendlich zum Verlust von Kunden und Marktanteilen führen. Vor diesen Folgen soll die Sonderregelung des BImSchG bezüglich der Betriebsgeheimnisse schützen. Der Einsatz der Roh- und Hilfsstoffe bewegt sich im genehmigten Rahmen. Da die Prüfung durch die Behörde möglich ist und sich keine schädlichen Umweltauswirkungen aus den eingesetzten Stoffen ergeben, überwiegt das Schutzinteresse der Antragstellerin.

- Bezüglich der Betrachtung der Wasserdampfemissionen bringen die Einwenderinnen vor, dass im Hinblick auf das Schutzgut Mensch die Auswirkungen nicht mit Blick auf die „tatsächliche und zukünftige planerisch zum Teil bereits ausgewiesene Wohnnutzung im Einwirkungsbereich der Anlage“ betrachtet worden seien. Die Antragstellerin trat dem in der Online-Konsultation entgegen, indem sie darstellt, dass in der UVS ausgeführt werde, dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Klimas ausgegangen werden könne. Dies wird spezifiziert durch die Ausführung, dass die Auswirkungen für die direkt angrenzenden Wohn- und Mischgebiete betrachtet wurden. Weiter entfernt liegende Gebiete seien daher irrelevant.

Wie oben ausgeführt kann von Erfahrungen bei bestehenden Anlagen bezüglich der Wasserdampfemissionen davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Klimas kommt. Bezüglich der von den Einwenderinnen projektierten Bebauung wurde bereits dargelegt, dass sich diese nicht in einem im BImSchG Verfahren zu berücksichtigenden Stand befindet. Im Ergebnis kann seitens der Behörde die Einschätzung der Antragstellerin

nachvollzogen werden, dass über die Betrachtung des lokalen Klimas anhand der näher liegenden Gebiete das dahinter befindliche, bereits umgesetzte Gebiet nicht nochmals betrachtet werden musste.

- Im Weiteren machen die Einwenderinnen geltend, dass im Anschluss an die Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 24.02.2021- 9 A 8.20, BeckRS 2021,8680, auch das Schutzgut des großräumigen Klimas zu betrachten ist. Es fehle also eine Bewertung der Frage, ob die gegenständliche Änderungsgenehmigung Auswirkungen auf den Klimawandel habe. Dies ergebe sich auch aus § 13 Abs. 1 S. 1 Klimaschutzgesetz sowie dem Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021- 1BvR 2656/18. Die Antragstellerin äußerte sich zu diesem Punkt in der Online-Konsultation dergestalt, dass die Anlagen regelmäßig überwacht und alle Grenzwerte eingehalten werden. Der Formaldehyd Wert lag dabei bei maximal 6 % des zugelassenen Grenzwertes. NOx und CO-Emissionen lagen so niedrig, dass auf wiederkehrende Messungen verzichtet werden konnte. Weiter erklärte diese, die verringerten spezifischen Verbräuche führten dazu, dass keine Vergrößerung der Last auftrete. Die genehmigten Grenzwerte werden eingehalten. Es wird verwiesen auf die UVP, in der dargestellt wird, dass die Kapazitätserhöhung sich nicht auf einen höheren Energie-Primäreinsatz auswirkt, der sich in einer klimarelevanten CO₂- Emission äußern würde. Weiter legt die Antragstellerin dar, dass sie aktuell ein Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Decarbonisierung des Heizkraftwerkes plant. Dabei ist eine Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe vorgesehen.

Die Einwendungen verfangen insofern nicht, als tatsächlich nachvollzogen werden konnte, dass die Änderung keine Auswirkungen auf großklimaerhebliche Emissionen zeitigen kann. Dieser Umweltbereich ist bereits offensichtlich von der Änderungsgenehmigung nicht betroffen. Dass es zu keiner Erweiterung des Heizkraftwerkes kommt ist auf S. 2-3 des UVP dargestellt. Hilfsweise sei darauf hingewiesen, dass die explizite Darlegung zu diesem Punkt jedenfalls der Online-Konsultation entnommen werden konnte.

- Der letztgenannte Punkt der Einwenderinnen betrifft die ihrer Ansicht nach fehlende kumulierende Betrachtung der gegenständlichen

Änderungsgenehmigung mit der geplanten Änderung des Heizkraftwerks in der UVP.

Wirft man einen Blick auf die Frage, welchen Inhalt die UVP aufzeigen muss, bestimmt sich dieser allein anhand des eingereichten Vorhabens (so auch BVerwG 7 C 36/11, nachfolgend VGH BW 2014, 10 S 473/14 anhand der Frage, wie weit bei einer Änderungsgenehmigung der vorhandene Anlagenbestand in den Fokus zu nehmen ist). Dies ergibt sich, nach den genannten Urteilen, bereits aus dem Gesetzeswortlaut sowohl im UVPG als auch in der 9. BImSchV. Dasselbe gilt für zukünftige Vorhaben- diese bereits aktuell mit in den Blick zu nehmen, weil es vom selben Betreiber geplant wird, widerspricht dem dem Gesetz zugrundeliegenden Gedanken der einzelnen Genehmigung. Käme man dieser Forderung nach, müsste die Gesamtanlage vorab im Detail geplant werden, um eine Betrachtung der Zukunft mitzuermöglichen.

Ergänzend sei erwähnt, dass die genaue Detailplanung des Kraftwerks noch nicht bekannt ist- diese Festlegung erfolgt erst mit Antragseinreichung. Auch ist nicht auszuschließen, dass sich der Planungsgegenstand eben durch die Verfahren (Öffentlichkeits- u Behördenbeteiligung in Bebauungsplanverfahren und Genehmigungsverfahren) noch verändert.

6.9 Ergebnis

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach §§ 10 und 16 BImSchG zu erteilen, da die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Kapitel 3 und 4 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht im Wege.

6.10 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGeb) i.V.m. §§ 1 bis 3 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) sowie den Nummern 8.1.1, 8.4.1, 8.8.1 und 8.9 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses. Auf die beigelegte Gebührenmitteilung wird verwiesen.

Der Berechnung liegen Investitionskosten in Höhe von ■■■ € (inkl. Ust.) zugrunde.

Gebühr für eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG nach der GebVO UM:

■■■ € (Ziffer 8.1.1)
■■■ € (Ziffer 8.4.1)
■■■ € (Ziffer 8.8.1)

Genehmigung nach § 4TEHG = ■■■ € (Ziffer 8.9)
Es wurde die Mindestgebühr festgesetzt.

Gesamtgebühr ■■■ € + ■■■ € = ■■■ €

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■

Antragsunterlagen

zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 06.4.2022, RPF54.3-8823-3122/10/1

Deckblatt Antrag

Formblatt Anlage 1 Inhaltsübersicht

Antragstellung

Antragsschreiben

Formblatt 1- Antragstellung

Antragsunterlagen

1. Allgemeines zum Antragsinhalt und zum Standort

- Kurzbeschreibung
- Erläuterung/Beschreibung des Vorhabens mit Anlagen:
 - Topographische Karte Oberkirch, M 1 : 25 000
 - Blockschaltbild Standort Oberkirch
 - Blockschaltbild Papiermaschine
 - Blockschaltbild Papiermaschine
 - Blockschaltbild Papiermaschine
 - Zertifikat PEFC
 - Zertifikat FSC
 - Umweltmanagement-Dokument Lärmkontrolle – Ablauf
 - Umweltmanagement-Dokument Lärmkontrolle - Immissionsorte
 - Umweltmanagement-Dokument Abfallverwertung und –beseitigung
 - Umweltmanagement-Dokument Reststofffassung
 - Lageplan der Abluftquellen
 - Abfallverwertung und – beseitigung
 - Lageplan Abluft Hauptemissionsquellen, M 1 : 500

2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen

3. Luftschadstoffe und Gerüche

- Formblätter 3.1 – 3.3

4. Lärm

- Formblatt 4

UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung

- Formblatt 11

Weiter Unterlagen

UVP- Bericht

Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht

Stellungnahme Schall